

Bauamt

Datum: 06.10.2026
Zeichen: GR/bgm/te
Bearbeiter: Th. Eingang
Tel.: (03682) 224 20-28
Fax: (03682) 224 20-20
E-Mail: gemeinde@irdning.at
Internet: www.irdning-donnarsbachtal.at
UID-Nr.: ATU 69185437
DVR-Nr. 0385883
I:\0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung\Bauverwaltung\MGID-Raumplanung\FWP 1.0\FWP-Änderungen\FWP-Änderung 1.09 Maier Parkgasse\KJ_FWP-ÄNDERUNG_1.09_ANHÖRUNG.doc

GZ.: FWP-ÄND/1.09/2026-KU-1

Betr.: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verkehrsfall lfde. Nr. 1.09, „Maier/Altirdning“ der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal – Vereinfachtes Änderungsverfahren

Kundmachung

gemäß § 39 (1) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 20/2026 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF.

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal beabsichtigt im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 nachfolgende Änderungen vorzunehmen:

- (1) Teilflächen südlich der Parkgasse (*östliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 653, KG Altirdning, Flächenausmaß 2.253 m²*) sollen von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) zukünftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA (A16)) gemäß § 29 (3) iVm § 30 (1) Z. 2 StROG mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,4 festgelegt werden.
- (2) Als fehlende Aufschließungserfordernisse sollen festgelegt werden:
 - Herstellung der Äußeren Anbindung
 - Herstellung der Inneren Erschließung
 - Parzellierung¹
 - Oberflächenwasserentsorgung²
 - Gefahrenfreistellung

Für die Umsetzung der Aufschließungserfordernisse ist der Konsenswerber zuständig.
- (3) Für das gem. § 2 (1) der gegenständlichen Verordnung festgelegte Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA (I21)) soll eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze neu festgelegt werden.
- (4) Teilflächen südlich der Parkgasse (*Teilfläche des Grundstückes Nr. 653, KG Altirdning, Flächenausmaß 274 m²*) sollen von bisher Freiland – land- und/oder

¹ Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke.

² Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung.

forstwirtschaftliche Nutzung (LF) zukünftig als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr gemäß § 32 (1) StROG festgelegt werden.

- (5) Für das neu festgelegte Bauland - Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA (A16)) soll eine Bebauungsfrist von 5 Jahren gemäß § 36 StROG idF. LGBI. Nr. 20/2026 festgelegt werden. Als Fristbeginn wird die Rechtskraft der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.09 „Maier/Altirdning“ festgelegt. Als Sanktion nach fruchtlosem Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt.

Gemäß § 39 (1) Z.1 lit. c) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBI. Nr. 20/2026 findet das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 1.09 „Maier/Altirdning“ in der Zeit von **08.10.2026 bis 23.10.2026** statt.

Sie werden daher als NachbarIn / betroffene(r) GrundeigentümerIn eingeladen, an der Anhörung teilzunehmen. Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Innerhalb der Anhörungsfrist kann in den Verordnungsentwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 1.09 „Maier/Altirdning“ (Wortlaut und planliche Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH vom 02.10.2026, GZ: 158FK26, im Marktgemeindeamt Irdning-Donnersbachtal während der Öffnungszeiten öffentlich Einsicht genommen werden.

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten werden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Christoph Zeiringer



Angeschlagen am:	08.10.2026
Abgenommen am:	23.10.2026

Siehe Verteiler!

- Plandarstellung -

